

RS Vwgh 2016/10/5 Ra 2016/10/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.2016

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

NatSchG Krnt 2002 §10 Abs3 litb;

NatSchG Krnt 2002 §10 Abs4;

NatSchG Krnt 2002 §8 Abs1;

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die in § 10 Abs. 3 lit. b Krnt NatSchG 2002 vorgesehene Interessenabwägung kann nur projektsbezogen erfolgen. Bloß allgemein gehaltene Planungen oder in ungewisser Zukunft liegende Projekte können der gebotenen Interessenabwägung keine taugliche Grundlage geben. Es wäre daher Aufgabe der Ausnahmegewilligungswerberin gewesen, der Aufforderung des VwG nachzukommen und ihre - als öffentliches Interesse an der projektierten Geländeaufschüttung geltend gemachte - gewerbliche bzw. industrielle Nutzung der Parzelle soweit zu konkretisieren, dass das VwG in die Lage versetzt worden wäre zu beurteilen, ob dieses öffentliche Interesse jenes an der Wahrung des Schutzzweckes (Bewahrung der Feuchtgebiete vor störenden Eingriffen) übersteigt (vgl. E 13. Dezember 1995, 90/10/0018). Die in Paragraph 10, Absatz 3, Litera b, Krnt NatSchG 2002 vorgesehene Interessenabwägung kann nur projektsbezogen erfolgen. Bloß allgemein gehaltene Planungen oder in ungewisser Zukunft liegende Projekte können der gebotenen Interessenabwägung keine taugliche Grundlage geben. Es wäre daher Aufgabe der Ausnahmegewilligungswerberin gewesen, der Aufforderung des VwG nachzukommen und ihre - als öffentliches Interesse an der projektierten Geländeaufschüttung geltend gemachte - gewerbliche bzw. industrielle Nutzung der Parzelle soweit zu konkretisieren, dass das VwG in die Lage versetzt worden wäre zu beurteilen, ob dieses öffentliche Interesse jenes an der Wahrung des Schutzzweckes (Bewahrung der Feuchtgebiete vor störenden Eingriffen) übersteigt (vgl. E 13. Dezember 1995, 90/10/0018).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016100096.L01

Im RIS seit

24.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at